

## **Richtlinien des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig zur ÖPNV- Zuwendung (ZVNL-ÖPNV-RL 2024)**

### **1 Zuwendungszweck, Finanzierungsgrundlage**

- 1.1 Die finanzielle und logistische Unterstützung von Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) dient der Verbesserung der Bedingungen im schienen- und straßengebundenen ÖPNV im Gebiet des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig.
- 1.2 Insbesondere sollen durch die Unterstützung von Investitionsvorhaben der Zugang und die Inanspruchnahme des Gesamt-ÖPNV im Verbandsgebiet verbessert werden. Hierbei kommt u.a. der Entwicklung und dem Ausbau der Verknüpfungs- und Zugangsstellen für die verschiedenen Verkehrsträger eine bedeutende Rolle zu.
- 1.3 Der Zweckverband gewährt auf Grundlage der beschlossenen Haushaltssatzungen des Verbandes, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des ÖPNV (ÖPNVFinVO) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV); insbesondere im Schienenpersonennahverkehr (SPNV).
- 1.4 Den Verbandsmitgliedern können Mittel zur Verbesserung lokaler Belange im ÖPNV zur Verfügung gestellt werden.
- 1.5 Der Verband entscheidet über Zuwendungsfähigkeit, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und den Festlegungen aus dem vom Verband beschlossenen Aktionsprogramm.

### **2 Gegenstand der Zuwendung**

- 2.1 Zuwendungsfähig sind **Vorhaben im SPNV**, die im Verbandsgebiet realisiert werden, bzw. der allgemeinen Verbesserung des SPNV im Verbandsgebiet dienen und mit den Grundsätzen des Nahverkehrsplanes des Verbandes übereinstimmen bzw. diesem nicht entgegenstehen.

Im Bereich des **SPNV** sind dies insbesondere:

- 2.1.1 Vorhaben zum Ausbau von Zugangs- und Verknüpfungsstellen im SPNV sowie Vorhaben zur Verbesserung des Umfelds der Verkehrsstationen
- 2.1.2 Vorhaben zum Ausbau von Park&Ride-Anlagen sowie Bike&Ride-Anlagen an Zugangs- und Verknüpfungsstellen im SPNV
- 2.1.3 Fahrgastinformationseinrichtungen
- 2.1.4 Vorhaben zur Verbesserung der Vertriebsstellen im SPNV
- 2.1.5 Vorhaben im Bereich der Kundenberatung und im Bereich von Mobilitätszentralen
- 2.1.6 Sonstige Vorhaben im SPNV im Verbandsgebiet
- 2.1.7 Beteiligung an Verkehrsverbänden und Ausgleich verbundbedingter Belastungen im Bereich des SPNV
- 2.1.8 Investitionsvorbereitende Maßnahmen durch Studien, Objektplanungen sowie konzeptionelle Untersuchungen im Bereich des SPNV
- 2.1.9 Erwerb von Grundstücksflächen (incl. aller dafür notwendigen Aufwendungen) für Vorhaben im Bereich der Zugangsstellen SPNV
- 2.2 Zuwendungsfähig sind **Vorhaben im übrigen öffentlichen Personennahverkehr**, die u.a. der Verbesserung der Verknüpfung der Verkehrsträger SPNV und straßengebundenen ÖPNV/Individualverkehr, der Beschleunigung des ÖPNV oder der Einführung eines Gemeinschaftstarifs zwischen den Verkehrsträgern dienen und mit den Grundsätzen des Nahverkehrsplanes des Zweckverbandes und mit den jeweiligen Grundsätzen des Nahverkehrsplanes des ÖSPV-Aufgabenträgers im betreffenden Gebiet eines Verbandsmitgliedes übereinstimmen bzw. diesem nicht entgegenstehen.

Im Bereich des straßengebundenen **ÖPNV** sind dies insbesondere:

- 2.2.1 Vorhaben zur Gestaltung und Ausbau von Verknüpfungsstellen SPNV und straßengebundener ÖPNV/Individualverkehr
- 2.2.2 Zuwendungen für die Beteiligung an Verkehrsverbänden und für den Ausgleich von verbundbedingten Belastungen im straßengebundenen ÖPNV (Betriebskosten und Verlustausgleich im Rahmen von Verkehrskooperationen)
- 2.2.3 Fahrgastabfertigungs- und Informationstechnik im straßengebundenen ÖPNV
- 2.2.4 Vorhaben im Bereich von Mobilitätszentralen

- 2.2.5 Sonstige Vorhaben im straßengebundenen ÖPNV im Gebiet eines Verbandsmitgliedes
- 2.2.6 Investitionsvorbereitende Maßnahmen durch Studien, Objektplanungen sowie konzeptionelle Untersuchungen im Bereich des straßengebundenen ÖPNV
- 2.2.7 Erwerb von Grundstücksflächen (incl. aller dafür notwendigen Aufwendungen) für Vorhaben im Bereich der Ausgestaltung von Verknüpfungsstellen ÖPNV/SPNV/Individualverkehr
- 2.2.8 Verkehrsleistungen für den straßengebundenen ÖPNV. Hierbei ist seitens des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass keine Überkompensation vorliegt.
- 2.3 Sonstige projektbezogene Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV einschließlich innovativer Projekte.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen werden folgenden Zuwendungsempfängern gewährt:

- 3.1 den Verbandsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV auf Antrag
- 3.2 Kommunen im Gebiet des Zweckverbandes, mit Zustimmung des zuständigen Verbandsmitgliedes, soweit die Kommunen Vorhabensträger der Maßnahme sind
- 3.3 öffentliche und private Verkehrsunternehmen, einschließlich Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf Antrag, soweit diese im Verbandsgebiet tätig und Vorhabensträger der Maßnahme sind
- 3.4 Verbundgesellschaften, an denen ein Verbandsmitglied beteiligt ist, mit Zustimmung dieses Verbandsmitgliedes
- 3.5 Gesellschaften, die im Auftrag bzw. mit Zustimmung des regionalen Verbandsmitgliedes den Antrag stellen
- 3.6 Kommunale Zweckverbände und Vereine mit Tätigkeitsbereich im ÖPNV, die im Verbandsgebiet tätig sind, die mit Zustimmung des regionalen Verbandsmitgliedes den Antrag stellen
- 3.7 Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung mit Zustimmung des ZVNL weiterreichen. Durch die zweckbestimmte Weitergabe an Dritte erfüllt der Zuwendungsempfänger den Zweck. Durch die Weiterleitung wird der Zuwendungsempfänger zum Zuwendungsgeber. Der Zuwendungsempfänger gibt die Mittel weiter an den so genannten Letztempfänger. Der Dritte, also der Letztempfänger muss ebenfalls sämtliche zuwendungsrechtliche Bestimmungen einhalten und hat entsprechende Nachweispflichten. Die allgemeinen Nebenbestimmungen und sonstigen Vorgaben des ZVNL gelten ebenfalls für den Dritten. Des Weiteren ist die

Prüfung der Erfüllung des Zweckes für die weitergeleiteten Mittel an den Letztempfänger durch den Zweckempfänger zu dokumentieren. Damit verbleibt der Zweckempfänger in der Verpflichtung gegenüber dem ZVNL. Die Verpflichtung zur Abgabe des Verwendungsnachweises bleibt davon unberührt.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern und Vorhaben bewilligt werden,
  - 4.1.1 die gewährleisten, dass mit dem Vorhaben eine Verbesserung des ÖPNV im Verbandsgebiet erreichbar ist,
  - 4.1.2 welche die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigen und gewährleisten, dass das Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht,
  - 4.1.3 die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bieten,
  - 4.1.4 die dem Zweck und -gegenstand entsprechend den Kriterien dieser Richtlinie genügen,
  - 4.1.5 die über den Bewilligungszeitraum die sachgerechte Verwendung der Zuwendungen gewährleisten können.
- 4.2 Grundsätzlich sollen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichern kann, dass vor Antragstellung weitere Möglichkeiten auf Zuwendungen von Dritten (Bund, Land etc.) geprüft wurden und an Hand seiner Kosten- und Finanzplanung/Wirtschaftsplanung die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, in geeigneter Form anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen bei anderen Stellen (Dritten) beantragt hat.
- 4.3 Vorhaben, die im Landesinvestitionsprogramm aufgenommen oder im Nahverkehrsplan des Zweckverbandes genannt sind bzw. in die Fortschreibung zum Nahverkehrsplan aufgenommen wurden, sind bei der Festlegung der Zweckvorhaben vorrangig zu berücksichtigen (privilegierte Vorhaben). Gleiches gilt für Vorhaben, die im Rahmen von Untersuchungen, die der Verband in Auftrag gegeben hat, zur Umsetzung empfohlen werden.
- 4.4 Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Einordnung der Vorhaben mit überregionalen Verkehrsprojekten des Freistaates Sachsen.
- 4.5 Sonstige Vorhaben von regionaler Bedeutung für die Entwicklung des SPNV/ÖPNV im Verbandsgebiet, sind unter Beachtung der Haushaltslage und des Vorrangs der privilegierten Vorhaben bei der Festlegung der

Zuwendungsvorhaben zu berücksichtigen. Bei der zeitlichen und finanziellen Einordnung ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Berücksichtigung der Belange der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt.

- 4.6 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung oder die Höhe einer Zuwendung besteht nicht.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt. Die Projektförderung beinhaltet hierbei Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem sachlich bezogenen Zweck.

### 5.2 Finanzierungsart

- 5.2.1 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Anteilsfinanzierung.

- 5.2.2 Im Einzelfall können die Zuwendungen auch als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

### 5.3 Bemessungsgrundlage

- 5.3.1 Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die den in Nummer 2. genannten Vorhaben entsprechen, einschließlich Planungs- und Projektierungskosten und die damit in Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Gebühren).

- 5.3.2 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes auf Grundlage der vergaberechtlichen Vorschriften erworben oder hergestellt werden (geringwertige oder nicht geringwertige Wirtschaftsgüter) können anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben sein. Die erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind ausschließlich für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Gegenstände, die die Wertgrenze von 800,00 EURO übersteigen, sind inventarisierungspflichtig.

- 5.3.3 Der Zuwendungsempfänger darf im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Grundstücke, Anlagen und Gegenstände nur mit schriftlicher Genehmigung des Zuwendungsgebers veräußern oder einem anderen als dem Zuwendungszweck zuführen. Diese Regelungen gelten auch bei Rechtsträgerwechsel.

- 5.3.4 Es werden Bindefristen für alle im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Anlagen und Gegenstände in Anlehnung an die AfA-Tabellen, veröffentlicht durch das Bundesministerium der Finanzen, mit Stand der Erteilung des Zuwendungsbescheides, festgelegt.

5.3.5 Nicht zuwendungsfähig sind eigene Verwaltungskosten und Gebühren der Vorhabensträger/Zuwendungsempfänger. Ausgenommen sind gesetzliche Gebührenansprüche öffentlich rechtlicher Körperschaften.

#### 5.4 Höhe der Zuwendungen

5.4.1 Der Zweckverband kann unter Vorbehalt seiner jährlichen Haushaltsentwicklung grundsätzlich bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Planungs- und Bauausgaben bewilligen. In der investitionsvorbereitenden Phase (z.B. Studie, Objektplanung bis zur Genehmigungsplanung) können bis zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt werden.

5.4.2 Durch die Geschäftsstelle des ZVNL kann nach eingehender Prüfung in begründeten Ausnahmefällen eine Zuwendung der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übernommen werden. Für Maßnahmen, die nach Punkt 1.5 in Verbindung mit Punkt 4.5 als Vorhaben im lokalen Bereich unterstützt werden sollen, kann grundsätzlich (u.a. bei Weiterreichung der Zuwendungen an Dritte) eine Zuwendung in Höhe von bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übernommen werden.

5.4.3 Soweit Umsatzsteuer nach §15 Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung, als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Antrag ist zu vermerken, ob der Antragsteller für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

#### 5.5 Form der Zuwendung

5.5.1 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlungspflichtige Zuwendung, im Einzelfall als zinslose unbedingt rückzahlbare Zuwendung.

5.5.2 Es ist zulässig, Zuwendungen des ZVNL mit anderen Förderungen zu kumulieren. In diesem Fall trägt der ZVNL einen Teil der Eigenmittel des Zuwendungsempfängers.

## 6 Verfahrensgrundsätze

### 6.0 Zuwendungen ZVNL

6.0.1 Die Vorhaben sind grundsätzlich bis zum 10. September des dem Haushaltsjahr vorgehenden Jahres in Form einer tabellarischen Übersicht mindestens unter Angabe der kalkulierten Gesamtkosten; beabsichtigte Förderung und einer kurzen Projektbeschreibung zur Beurteilung der Förderfähigkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes anzuzeigen

6.0.2 Die Festlegung der Zuwendungsvorhaben erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung durch die Verbandsversammlung in Form eines Aktionsprogramms. Art und Weise der Auswahl der Vorhaben zur Berücksichtigung im Aktionsprogramm werden nachfolgend bestimmt.

## 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge für Vorhaben sind schriftlich in einfacher Ausfertigung über die zuständigen Fachämter der Verbandsmitglieder an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes einzureichen, soweit für das Vorhaben das Antragsverfahren über die Verbandsmitglieder vorgesehen ist. Ansonsten ist durch den Antragsteller die formlose Zustimmung des jeweiligen Verbandsmitgliedes einzuholen und der Geschäftsstelle des ZVNL vorzulegen.

Mit der Antragstellstellung zur Gewährung von Fördermitteln sind mindestens folgende Angaben/Unterlagen einzureichen:

- Schriftlicher Antrag durch den Zuwendungsempfänger (Formblatt Muster 1a des ZVNL),
- Beschreibung des Vorhabens (soweit vorhanden Vorlage des Erläuterungsberichtes),
- Kostenaufstellung gemäß Planungsfortschritt nach HOAI (bevorzugt in Form einer Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)),
- Finanzierungsplan, aus dem der Finanzierungsanteil des Zuwendungsempfängers erkennbar ist;
- bei Antragstellung für Baumaßnahmen: Lageplan und Regelquerschnitte.

Auf Verlangen der Geschäftsstelle des ZVNL sind weitere Ausfertigungen des Antrags oder Teile daraus zu übergeben wie u.a. eine Berechnung der Folgekosten

6.1.2 bleibt frei

6.1.3 Die Bescheidung des Antrages erfolgt über die Geschäftsstelle des Verbandes, nach Aufnahme des Vorhabens in das Aktionsprogramm, gegenüber dem Zuwendungsempfänger. Soweit ein Verbandsmitglied in seiner Eigenschaft als Aufgabenträger eine Förderung beantragt, kann auch durch einen Beschluss des Verbandes die Zuwendung ausgereicht werden. In gleicher Weise ist gegenüber einer Verbundgesellschaft zu verfahren, soweit sie eine Maßnahme im Rahmen ihres Aufgabenbereiches beantragt hat.

6.1.4 Die Berücksichtigung eines Antrages erfolgt im Rahmen des jährlich zu fassenden Beschlusses über die Aufstellung und Fortschreibung des Aktionsprogramms und nach Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung des ZVNL.

Die Förderung eines Antrages erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides oder auf der Basis eines Vertrages im Sinne §54 VwVfG.

- 6.1.5 Zuwendungen werden bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der ZVNL kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- 6.1.6 Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides/Vertrages können auf Auszahlungsantrag des Vorhabenträgers die Fördermittel ausgezahlt werden. Hierbei dürfen Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung vom Zuwendungsempfänger für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden. Es ist durch den Vorhabenträger sicher zu stellen, dass die Zuwendungen in dem bewilligten Haushaltsjahr verwendet werden; maximal bis zum 30.06 des darauffolgenden Kalenderjahres.  
Der Zuwendungsempfänger kann auf die Einlegung von Rechtsmitteln schriftlich verzichten und damit eine frühere Auszahlung erwirken.
- 6.1.7 Nach Beendigung der Maßnahme ist vom Vorhabenträger gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes fristgemäß der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nach Punkt 6.3 zu führen und das Vorhaben abzurechnen.
- 6.1.8 Für die
- Beantragung/Änderung eines Vorhabens,
  - Auszahlung der finanziellen Zuwendungen,
  - Verwendungsnachweis/vorläufiger Verwendungsnachweis
- sind die Formblätter des ZVNL zu nutzen.  
Diese sind auf der Homepage des ZVNL ([www.zvnl.de](http://www.zvnl.de)) abrufbar oder werden auf Verlangen zugeschickt.
- 6.2 Aufstellung Aktionsprogramm
- 6.2.1 Die „Anträge auf Gewährung einer Zuwendung“ für Vorhaben sind nach Prüfung durch den Zweckverband in das jährlich fortzuschreibende Aktionsprogramm aufzunehmen. Das jährliche Aktionsprogramm ist durch den Verband zu beschließen.
- 6.2.2 Dabei ist folgende Unterteilung im Aktionsprogramm vorzunehmen:
- Teil A:  
Verknüpfungs- und Zugangsstellenkonzeption sowie regionale Maßnahmen ÖPNV
  - Teil B:  
bleibt frei
  - Teil C:  
Maßnahmen der Verbandsmitglieder:
    - Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (HDTV)
    - Betriebskostenzuschüsse (BKZ) MDV
    - Allgemeine Aufgaben im ÖPNV

- Teil I:  
Innovative Projekte ÖPNV
- 6.2.3 bleibt frei
- 6.2.4 Soweit eingestellte Mittel in einem Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr offensichtlich nicht abgerufen werden können, ist eine Verlagerung der Mittel in anderes Vorhaben zulässig.
- 6.2.5 Ein Anspruch auf Aufnahme eines Antrages in das Aktionsprogramm besteht nicht. Maßnahmen, die im Rahmen des Nahverkehrsplanes oder im Rahmen von Untersuchungen des ZVNL für die Investitionsförderung vorgesehen sind (z. B. die zu entwickelnden Verknüpfungsstellen SPNV/ÖPNV nach den Vorgaben des Nahverkehrsplans oder im Rahmen der Zugangsstellenkonzeption des ZVNL) sind vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen ist neben der Dringlichkeit des Vorhabens auf den Planungsstand des Vorhabens und auf die Nachhaltigkeit der Maßnahme abzustellen.
- 6.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 6.3.1 Der Nachweis der zweckgebundenen und ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel hat durch den Zuwendungsempfänger bis zum 30.06. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres in geeigneter und nachprüfbarer Form zu erfolgen. Der qualifizierte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis sind Belege (Verträge, Rechnungen, Buchungsbelegen etc.) beizufügen. Auf Forderung des ZVNL sind die Originale vorzulegen; einem Originalbeleg gleichgestellt sind elektronische Belege, deren Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden.
- 6.3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.3.3 In der Regel und bei Vorhaben über 50.000 EURO wird der qualifizierte Verwendungsnachweis aus Ziffer 6.3.1 gefordert. Bei Vorhaben bis 50.000 EURO bzw. in den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger seinerseits zum Zuwendungsgeber wird, kann ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßige Nachweis ohne Vorlage von Belegen) erfolgen. Der Geschäftsstelle des ZVNL ist auf Verlangen ein umfangreiches Nachprüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger einzuräumen.

- 6.3.4 Der ZVNL kann die Verwendungsprüfungen Dritter, insbesondere des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LaSuV) oder anderer staatlicher Einrichtungen akzeptieren und auf eine eigene Prüfung daraufhin verzichten.
- 6.4 Widerruf, Rücknahme, Unwirksamkeit, Ablauf von Zuwendungen / Zinsen
- 6.4.1 Soweit die Zuwendungen nicht oder nur teilweise zweckgebundenen verwendet werden, oder es werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen oder zurückgenommen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.  
Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.
- 6.4.2 Soweit ein Zuwendungsbescheid widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind bereits erbrachte Zuwendungen zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruches geführt haben.
- 6.4.3 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er richtet sich nach §49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in seiner jeweils gültigen Fassung.  
Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb einer vom Zweckverband bestimmten Frist leistet.

**Die Richtlinie ZVNL-ÖPNV-RL 2024 tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die ZVNL-ÖPNV-RL mit Wirkung vom 01.01.2021 wird zum 31.12.2023 außer Kraft gesetzt. Davon abweichend gilt die Verwendungsfrist von sechs Monaten nach Zuwendungsauszahlung bereits rückwirkend für Auszahlungen ab dem 01.12.2023.**